



Sitzung vom

5. Mai 2020

Mitgeteilt den

6. Mai 2020

Protokoll Nr.

378

Region Prättigau/Davos

Regionaler Richtplan Alpen (Anpassung Tratza-Beiz Luzein sowie Fortschreibung)

Die Region **Prättigau/Davos** beschloss an der Sitzung vom 19. Dezember 2019 eine Anpassung des regionalen Richtplans Alpen "Anpassung Tratza-Beiz Luzein und Fortschreibung" und reichte diese mit Schreiben vom 7. Januar 2020 der Regierung zur Genehmigung ein.

Die Richtplananpassung umfasst folgende Bestandteile:

- Richtplantext "Anpassung Tratza-Beiz Luzein und Fortschreibung" mit Erläuterungen. Zu genehmigen sind die ergänzenden Grundsätze für das Vorhaben Tratza-Beiz, Pany (7.105.45) in Ziffer B "Leitüberlegungen" sowie die ergänzenden Massnahmen und Verfahren in Ziffer C "Verantwortungsbereiche". Die ebenfalls zu genehmigenden Anpassungen in Ziffer E "Objekte" sind farblich gekennzeichnet.
- Richtplankarte 1:15 000 Alpen: Ausschnitte Luzein (Tratza-Beiz), Grüşch (Alp Ludera) und Jenaz (Alp Larein und Alp Nova)
- Anhang: Auswertung Vorprüfung und Standortblatt Tratza-Beiz Luzein

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Prättigau/Davos bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO).

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Der regionale Richtplan Prättigau Alpen wurde am 26. November 2008 vom damaligen Regionalverband Pro Prättigau beschlossen und von der Regierung mit Beschluss Nr. 681 vom 30. Juni 2009 genehmigt.

Diesem regionalen Richtplan liegt die Zielsetzung zugrunde, eine touristische Inwertsetzung der gewachsenen Qualitäten des Lebens-, Kultur- und Landschaftsraums mit der Entwicklung und Förderung von speziellen touristischen Nischen zu ermöglichen. Im regionalen Richtplan sind im Sinne eines regionalen Gesamtkonzepts die dafür ausgewählten Standorte und Objekte festgelegt. In den Leitüberlegungen sind die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen für Umnutzungen und Umbaumaassnahmen definiert. In den Richtplanregelungen zum Vorgehen wird eine zielgerichtete objekt-spezifische Umsetzung sichergestellt. Damit schafft der Richtplan die Basis und den Rahmen für die projektbezogene Umsetzung über die erforderlichen raumplanerischen Bewilligungen im Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone.

Im kantonalen Richtplan ist ausdrücklich vorgesehen, dass innovative Projekte zur Förderung des ländlichen Tourismus unterstützt werden. Es ist Aufgabe der Region, je nach Bedarf in Zusammenarbeit mit dem Kanton, die Koordination wahrzunehmen. Eine Fortschreibung des Richtplans erfolgte im Jahr 2016, indem die Alp Wiesli (Furna) als Restaurations-/Unterkunftsstandort festgesetzt und gleichzeitig der Standort Alp Rona (Furna) gestrichen wurde.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden in erster Linie die Voraussetzungen für den Betrieb einer Besenbeiz in einem Gebäude der Maiensäss-Siedlung Tratza in der Gemeinde Luzein geschaffen. Der Standort Tratza eignet sich aufgrund seiner landschaftlich attraktiven und durch Wanderwege gut erschlossenen Lage bestens zur Optimierung und Ergänzung des bisherigen Bewirtschaftungsangebots in der Umgebung. Die Region beabsichtigt in ihrer Standortentwicklungsstrategie die Stärkung des natur- und kulturnahen Tourismus. Damit soll eine nachhaltige Regionalentwicklung gefördert werden. Der Betrieb einer Besenbeiz in Tratza lässt sich gut in das bestehende Angebot und in die touristische Ausrichtung der Region integrieren.

Der Standort Tratza ist derzeit nicht im regionalen Richtplan Alpen verzeichnet; er wird neu als Objekt (Nr. 7.105.45) im Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen. Aufgrund der Lage innerhalb der Moorlandschaft Tratza-Pany von nationaler Bedeutung (ML-320) gelten besondere Rahmenbedingungen. Entsprechend werden die bestehenden Leitüberlegungen (Ziffer B) sowie die Aufträge und Verfahren (Ziffer C) gemäss dem regionalen Richtplan Alpen (RB 681/2009), welche weiterhin in Kraft bleiben, ergänzt. Die Umnutzung bzw. die damit verbundenen baulichen Anpassungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Moorlandschaftsschutzes möglich, wenn ein klarer Bezug zur Moorlandschaft hergestellt wird und die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt werden. Die Umnutzung und die Intensität der zukünftigen Nutzung im gesamten Umfeld haben die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die wesentlichen identitätsstiftenden Merkmale und Qualitäten der Baugruppe Tratza zu berücksichtigen und zu wahren. Die Einhaltung dieser Grundsätze wird durch die entsprechend konkretisierten verbindlichen Leitüberlegungen des regionalen Richtplans sichergestellt und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft und umgesetzt.

2. Formelles

Die Erarbeitung des Richtplans erfolgte verfahrensmässig nach den Bestimmungen der Region sowie nach den einschlägigen Vorschriften des KRG und der KRVO. Der Planungsablauf mit der Erarbeitung, der kantonalen Vorprüfung (14. September 2018), der öffentlichen Auflage (18. Oktober bis 17. November 2019) sowie der Beschlussfassung in der Region (19. Dezember 2019) ist in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dokumentiert. Die vorhandenen Unterlagen erfüllen die Anforderungen für eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen. In verfahrensmässiger Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

3. Inhaltliche Feststellungen und Erwägungen

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird in der Objektliste des regionalen Richtplans das Objekt Nr. 7.105.45 Tratza-Beiz, Gemeinde Luzein, neu mit speziellen Hinweisen als Festsetzung aufgenommen. Die Festsetzung des Standorts Tratza erfolgte gestützt auf detaillierte Vorabklärungen auf Projektstufe.

Gleichzeitig werden die folgenden Objekte, die bisher als Zwischenergebnis eingestuft waren, gestrichen und der regionale Richtplan entsprechend fortgeschrieben:

- Objekt Nr. 7.105.11 Alp Ludera, Gemeinde Gräsch
- Objekt Nr. 7.105.13 Alp Larein Untersäss, Gemeinde Jenaz
- Objekt Nr. 7.105.14 Alp Larein Obersäss, Gemeinde Jenaz
- Objekt Nr. 7.105.15 Alp Nova Untersäss, Gemeinde Jenaz
- Objekt Nr. 7.105.16 Alp Nova Obersäss, Gemeinde Jenaz

Aufgrund des Vorprüfungsverfahrens ist die Richtplanvorlage bereinigt und ergänzt worden. Im Anhang zu den Richtplanunterlagen ist ausführlich dokumentiert, wie die Region mit der Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung umgegangen ist. Insbesondere wurden die Leitüberlegungen zum Standort Tratza in der Folge nochmals überarbeitet und präzisiert. Der Hinweis des Tiefbauamts, dass der Bergwanderweg Alpüel – Calondis in der Richtplankarte fehle, wurde umgesetzt, indem dieser als Fortschreibung in der Richtplankarte ergänzt wurde.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage durch die Region Prättigau/Davos sind keine Stellungnahmen und Einwendungen eingegangen.

Seitens der kantonalen Fachstellen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Bemerkungen zur Anpassung und Fortschreibung des regionalen Richtplans eingegangen, welche einer Genehmigung entgegenstehen.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die von der Region **Prättigau/Davos** am 19. Dezember 2019 beschlossene Anpassung des **regionalen Richtplans Alpen, Anpassung Tratza-Beiz Luzein und Fortschreibung** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.

2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation des vorliegenden Beschlusses gemäss beiliegendem Anhang zu sorgen.
3. Die Region Prättigau/Davos wird ersucht, die betroffene Gemeinde mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten Richtplans in der Region sicherzustellen.
4. Die Region sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
5. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplando- kumente
Region Prättigau/ Davos	2	2
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Amt für Kultur, Denkmalpflege	1	
Tiefbauamt, Fachstelle Langsamverkehr	1	
Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität	1	
Standeskanzlei	1	1
STW AG für Raumplanung, Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur	1	1
ARE-GR	3	3